

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

vom 27. Februar 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2019 vom 28. Februar 2019, S. 47 ff.)

1. Änderung vom 10. März 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 5/2020 vom 17. März 2020, S. 78 ff.)

2. Änderung vom 4. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2021 vom 8. November 2021, S. 22 ff.)

3. Änderung vom 15. November 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2023 vom 22. November 2023, S. 7 ff.)

4. Änderung vom 24. April 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 5/2024 vom 30. April 2024, S. 7)

5. Änderung vom 14. Mai 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 5/2025 vom 20. Mai 2025, S. 4 ff.)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ²Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ³Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Studienjahr, Studienbeginn	3
§ 3 Allgemeine Mitwirkungsobliegenheiten	4
2. Abschnitt: Zulassung, Auswahl und Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen	5
§ 4 Zuständigkeit	5
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Zulassungsantrag	5
§ 7 Nachweise	6
§ 8 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse; Reihenfolge der Ranglisten.....	8
§ 9 Höhere Fachsemester.....	8
§ 10 Zulassungsbescheid	9
§ 11 Losverfahren bei örtlicher Zulassungsbeschränkung.....	9
3. Abschnitt: Immatrikulation.....	9
§ 12 Antrag	9
§ 13 Unterlagen und Vollzug.....	11

Nichtamtliche Lesefassung

§ 14 Studierendenausweis; Bescheinigungen.....	11
§ 15 Zulassungsfreie Studiengänge.....	11
§ 16 Parallelstudium	12
§ 17 Studienplatztausch.....	12
4. Abschnitt: Rückmeldung	12
§ 18 Rückmeldung	12
5. Abschnitt: Beurlaubung	13
§ 19 Beurlaubung	13
6. Abschnitt: Exmatrikulation	14
§ 20 Exmatrikulation	14
§ 21 Vollzug der Exmatrikulation.....	15
§ 22 Studierende in Prüfungsverfahren.....	15
7. Abschnitt: Besondere Personengruppen	16
§ 23 Doktoranden	16
§ 24 Zeitstudium	16
§ 25 Modulstudierende	17
§ 26 Gasthörerstudium, Schülerstudium	17
§ 27 Kontaktstudium	18
§ 28 Vorübergehende Forschungsaufenthalte	18
§ 29 Vorbereitende Studien	18
§ 30 Registrierung; Nachweise, Zuständigkeit	18
8. Abschnitt: Schlussbestimmungen	19
§ 31 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	19
Anlage 1: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3.....	20

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Durch die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender wird die Mitgliedschaft in der Universität Mannheim mit allen Rechten und Pflichten begründet, die sich aus dem Landeshochschulgesetz, der Grundordnung der Universität Mannheim, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, ergeben.

(2) ¹Die Aufnahme des Studiums an der Universität Mannheim ist nur nach Immatrikulation in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen zulässig; soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, finden die Vorschriften dieser Satzung über Studiengänge auf Teilstudiengänge entsprechende Anwendung. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation darüber hinaus eine Zulassung voraus. ³Der Wechsel eines Studienganges bedarf einer erneuten Immatrikulation, in zulassungsbeschränkten Studiengängen darüber hinaus einer erneuten Zulassung. ⁴§§ 23; 24 und 28 bis 30 bleiben unberührt.

(3) ¹Für die Zulassung und Immatrikulation in Studiengängen, die von der Universität Mannheim in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung, sofern nicht in den Kooperationsverträgen oder studiengangsspezifischen Satzungen etwas Anderes bestimmt ist. ²In Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen angeboten werden (joint degrees) soll eine Immatrikulation an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen.

(4) Soweit abweichende Regelungen in studiengangsspezifischen Satzungen über den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl (Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahl-satzungen) getroffen werden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor; im Übrigen finden die Regelungen der vorliegenden Satzung ergänzende Anwendung.

(5) ¹Die Universität Mannheim ist berechtigt, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation ergehen, in einfacher elektronischer Form zu übermitteln oder zum Abruf im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems bereitzustellen. ²Zu diesem Zweck geben Studienbewerber ihre E-Mail-Adresse an. ³Die Universität Mannheim richtet für alle Bewerbenden und Studierenden ein Benutzungskonto für das Campusmanagement-System und zusätzlich für alle Studierenden jeweils einen E-Mail-Account ein.

§ 2 Studienjahr, Studienbeginn

(1) ¹Das Studienjahr an der Universität Mannheim ist in Semester eingeteilt. ²Die Studienhalbjahre reichen vom 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. Februar bis zum 31. Juli (Sommersemester). ³Das Wintersemester trägt an der Universität Mannheim die Bezeichnung „Herbst-/Wintersemester“, das Sommersemester die Bezeichnung „Frühjahrs-/Sommersemester“.

(2) Die Zulassung erfolgt in allen an der Universität Mannheim angebotenen Studiengängen ausschließlich zum Beginn des Herbst-/Wintersemesters, soweit in den studiengangsspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahl-satzungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Allgemeine Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten

(1) ¹Studierende sind insbesondere verpflichtet, den Studienbüros unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Staatsangehörigkeit;
2. den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung;
3. an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestandene Orientierungs-, Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie endgültig nicht bestandene Leistungen, die nach der dortigen Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind;
4. der Verlust des Prüfungsanspruches;
5. den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer anderen Hochschule;
6. Anrechnungssemester, die für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind;
7. den Verlust des Studierendenausweises;
8. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule,
9. *gestrichen*
10. alle Umstände, die zur Aufhebung einer Zulassung oder Immatrikulation führen können.

²Mit der Mitteilung sollen geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Im Einzelfall kann bis zur Klärung von Rechts- und Sachverhaltsfragen der Druck der Studienbescheinigungen gesperrt werden. ⁴Mitteilungspflichten und Mitteilungsobliegenheiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften und gegenüber Dritten bleiben unberührt.

(2) ¹Die Studierenden und Studienbewerber wirken bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. ²Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an automatisierten Verfahren der Zulassung und Einschreibung, der Prüfungsverwaltung sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. ³Grundlage dafür ist insbesondere die aktive Nutzung des Campusmanagement-Systems sowie der von der Universität zur Verfügung gestellten Zugangskennung und E-Mail-Adresse sowie bei Studienbewerbern im Rahmen des DoSV des Portals der Stiftung für Hochschulzulassung.

(3) ¹Bei persönlichem Erscheinen hat sich ein Antragsteller auf Verlangen durch ein amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild, insbesondere einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, auszuweisen. ²Bereits immatrikulierte Studierende legen ihren Studierendenausweis vor. ³Die Studierenden tragen für die rechtzeitige Erneuerung des Aufdrucks des Gültigkeitszeitraums des Studierendenausweises Sorge.

(4) Den Studierenden und Studienbewerbern obliegt die sachgemäße Aufbewahrung der ihnen von der Universität Mannheim überlassenen Dokumente.

(5) Soweit Absolventen wünschen, dass die Universität ihre Daten gemäß § 12 Absatz 8 Satz 4 LHG für die entsprechende gesetzlich vorgesehene Dauer aufbewahrt, um im Bedarfsfall Ersatzdokumente ausstellen zu können, haben sie diesen Wunsch rechtzeitig vor der Löschung der Daten in der von der Universität vorgegebenen Form beim Studienbüro einzureichen.

2. Abschnitt: Zulassung, Auswahl und Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 4 Zuständigkeit

(1) ¹Die Universität Mannheim ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der hierzu ergangenen Vorschriften.

²Die Universität kann hierbei die von der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß den Vorgaben des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) und des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in der jeweils geltenden Fassung angebotenen Dienstleistungen, insbesondere das dialogorientierte Serviceverfahren (im Folgenden: DoSV), in Anspruch nehmen.

(2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Stiftung geltenden Vorschriften.

§ 5 Zulassung

¹Die Zulassung kann erfolgen für

1. einen grundständigen Studiengang,
2. einen Aufbau- oder Masterstudiengang,
3. ein Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion,
4. ein Promotionsstudium,
5. ein zeitlich befristetes Studium im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG (Zeitstudium).

²Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten entsprechend für eine Zulassung in eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zum Studium an der Universität Mannheim setzt einen Antrag für einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester (Zulassungsantrag) voraus.

(2) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ²Alle daneben zu übermittelnden Unterlagen zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Auswahlkriterien sind im Bewerbungsverfahren ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln; die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. ³Die Universität Mannheim kann abweichend von Satz 2 verlangen, dass die dort genannten Nachweise im Rahmen der Bewerbung sowie bei der Immatrikulation im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind; eine entsprechende Forderung kann insbesondere auf den Immatrikulationsantragsformularen ausgesprochen werden. ⁴Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Antragstellung auf begründeten Antrag zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

⁵Sätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung für Anträge auf Vorwegzulassung und Anträge auf Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

(3) ¹Der vollständig ausgefüllte, mit allen geforderten Nachweisen versehene Zulassungsantrag muss für das Herbst-/Wintersemester zum 15. Juli, zum Frühjahrs-/Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein. ²Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlssatzungen können hiervon abweichende Fristen bestimmen. ³Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen sind Ausschlussfristen. ⁴Satz 1 und 3 gelten entsprechend für Zulassungsanträge, mit denen eine Zulassung außerhalb der jeweils festgesetzten Zulassungszahl begehrt wird.

(4) Zulassungsanträge, die auf Aufbau- und Masterstudiengänge gerichtet sind, werden stets als gleichrangige Hauptanträge behandelt.

(5) *gestrichen*

(6) ¹Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, soll ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl“ bezeichnet werden. ²Der Antrag ist getrennt von dem Antrag auf Zulassung innerhalb der Zulassungszahl schriftlich bei der Zulassungsstelle der Universität Mannheim einzureichen. ³Mit dem Antrag sind Nachweise zu den für den Studiengang geltenden Zugangsvoraussetzungen in Kopie einzureichen.

§ 7 Nachweise

(1) Soweit in studiengangsspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlssatzungen oder anderer Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, sind der Universität Mannheim neben dem Zulassungsantrag folgende Nachweise vorzulegen:

1. der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung; zusätzlich bedarf es
 - a) bei deutschen Staatsangehörigen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen der Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der ermittelten Durchschnittsnote durch das zuständige Ministerium,
 - b) bei Bewerbern ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit ausländischem Vorbildungsnachweis einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache,
2. bei deutschen oder diesen gleichgestellten Bewerbern Nachweise über abgeleistete Dienstpflichten und Dienste, insbesondere Wehr- und Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst;
3. von Bewerbern für Studiengänge, in denen Deutsch als Lehr- oder Prüfungssprache festgelegt ist, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, soweit in Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlssatzungen kein anderes Mindestniveau vorgegeben ist; der Nachweis ist anhand eines der folgenden Zertifikate zu führen:

- a) Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser ausweist,
- b) Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bestanden wurde,
- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II),
- d) Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);

von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung einer der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Bedingungen nachweisen kann;

- 4. Nachweise über frühere Zulassungen, Immatrikulationen, Studienzeiten, abgelegte Prüfungen und Anerkennung von Fachsemestern;
- 5. eine Erklärung darüber, ob eine Prüfung in dem beantragten oder, soweit nicht abweichend in einer studiengangspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzung geregelt, in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; soweit durch studiengangspezifische Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzung nicht entgegenstehend geregelt, gelten als wesentlich gleich:
 - a) Studiengänge mit demselben Abschlussgrad, welche die gleiche Bezeichnung wie der Studiengang oder ein Teilstudiengang tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie bedeutungsgleiche Fachbegriffe;
 - b) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der beantragte Studiengang; hiervon ist auszugehen, wenn hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen eine Übereinstimmung von mindestens 70 Prozent festzustellen ist;

Teilsatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Prüfungsanspruchsverlust auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des beantragten Studiengangs liegt;

- 6. der Nachweis über das Ergebnis einer Aufnahmeprüfung im Sinne des § 58 Absatz 4 LHG, soweit eine solche für den beantragten Studiengang vorgesehen ist;
- 7. *gestrichen*
- 8. bei einem Studiengangwechsel im dritten oder in einem höheren Fachsemester den Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung bei der zuständigen Stelle der Universität Mannheim;
- 9. für die Zulassung zu einem Promotions-, Aufbau- oder Masterstudiengang der Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums;
- 10. Nachweise zu sonstigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese in höherrangigem Recht, einer studiengangspezifischen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzung oder einer sonstigen universitären Satzung vorgesehen sind.

(2) Soweit dies zur Überprüfung von Zugangs-, Zulassungs- oder Immatrikulations-voraussetzungen oder Auswahlkriterien erforderlich ist, kann die Universität Mannheim die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

§ 8 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse; Reihenfolge der Ranglisten

(1)¹Im Rahmen der vorzunehmenden Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse (Ortsbindungsquote) werden Antragsteller berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben und an den Studienort Mannheim gebunden sind. ²Hierzu zählen Personen, die:

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören;
2. einen nicht olympischen Sport in dessen höchster Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationsform betreiben.

³Im begründeten Ausnahmefall können auch Personen berücksichtigt werden, bei denen einzelne in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht erfüllt sind.

(2)¹Um Berücksichtigung im Rahmen der Ortsbindungsquote zu finden, ist neben dem Zulassungsantrag ein zusätzlicher Antrag auf Zulassung in dieser Quote zu stellen. ²Die Antragstellung hat in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. ³In dem Antrag hat der Antragsteller darzulegen, welchem Personenkreis im Sinne des Absatz 1 Satz 2 er angehört und aus welchen Gründen eine Ortsbindung besteht. ⁴Entsprechende Nachweise sind zusammen mit dem Antrag innerhalb der für Zulassungsanträge festgelegten Fristen bei der Universität Mannheim einzureichen.

(3) Innerhalb der Ortsbindungsquote findet unter den Antragstellern eine Auswahl nach den in der jeweiligen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlstatzung festgelegten Maßstäben statt.

(4) Soweit in Aufbau- und Masterstudiengängen Quoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 HZG gebildet werden, werden bei der Auswahl die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens,
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten,
3. Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.

§ 9 Höhere Fachsemester

(1) ¹Soweit für ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind, richtet sich die Vergabe von freien Studienplätzen nach den Bestimmungen des HZG und der HZVO.

²Die danach erforderliche Rangfolge wird wie folgt gebildet:

1. Berücksichtigt werden die für den angestrebten Studiengang aufgrund der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung erforderlichen, nachgewiesenen und von dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen;
2. unter den in dasselbe Fachsemester des angestrebten Studiengangs eingestuften Bewerbern wird eine Rangfolge nach Studienfortschritt gebildet; § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HZG bleibt unberührt;

3. die Vorgaben der jeweils einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung sind zu beachten.

(2) ¹Eine Einstufung oberhalb der Regelstudienzeiten des jeweiligen Studiengangs ist nicht möglich. ²Zulassungen in entsprechende Fachsemester sind ausgeschlossen.

§ 10 Zulassungsbescheid

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ergeht durch Bescheid.

(2) ¹Die Zulassung gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangskombination und nur für das genannte Fach- und Bewerbungssemester. ²Sie erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid genannten Fristen, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten und erfüllt werden.

§ 11 Losverfahren bei örtlicher Zulassungsbeschränkung

(1) ¹Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung Studienplätze in einem Fachsemester noch oder wieder verfügbar, werden diese von der Universität Mannheim durch Losverfahren vergeben. ²Mit dem Abschluss des Losverfahrens wird das Zulassungsverfahren endgültig abgeschlossen.

(2) ¹In der Regel wird für jeden Studiengang nur ein Losverfahren durchgeführt. ²Soweit es, insbesondere im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit, sinnvoll scheint, können weitere Losverfahren durchgeführt werden.

(3) Form und Frist der Antragstellung werden von der Universität Mannheim in geeigneter Weise auf den universitätseigenen Internetseiten bekannt gegeben.

(4) ¹Die Verlosung ist nicht öffentlich. ²Sie erfolgt für jeden Studiengang einzeln unter allen form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen durch Ziehung per Hand. ³Jeder Bewerber nimmt für jeden Studiengang nur mit einem Antrag am Losverfahren teil. ⁴Es werden solange Lose gezogen, bis alle noch freien Studienplätze im jeweiligen Studiengang vergeben sind.

(5) ¹Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Universitätsmitglieder anwesend sein. ²Das Ergebnis der Ziehung wird protokolliert und von allen Anwesenden unterschrieben.

(6) Diejenigen Bewerber, denen ein Studienplatz zugelost wurde, erhalten einen Zulassungsbescheid; nicht zugelassene Bewerber werden nicht benachrichtigt

(7) § 5 Absatz 6 HZVO bleibt unberührt.

3. Abschnitt: Immatrikulation

§ 12 Antrag

(1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist elektronisch über das Campusmanagement-System der Universität Mannheim zu stellen.

²Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang der elektronischen Kopie des unterschriebenen Antrags in einem von der Universität zugelassenen. Dateiformat im Campusmanagement-System der Universität Mannheim; als unterschrieben im Sinne von Halbsatz 1 gelten auch Anträge, die nach der Unterschrift eingescannt wurden, sowie digital signierte Anträge. ³Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.

(2) ¹Neben dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Nachweise hochzuladen:

1. von Bewerbern, die bereits an anderen Hochschulen studiert haben, die Exmatrikulationsbescheinigung sowie vorhandene Zeugnisse und Nachweise über den Studienverlauf, bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie erfolgte Anerkennungen;
2. eine erneute Erklärung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5;
3. von Doktoranden der Nachweis, dass sie bei einer Fakultät der Universität Mannheim als Doktorand angenommen wurden;
4. soweit der Antrag ein Parallelstudium in mindestens zulassungsbeschränkten Studiengang betrifft, eine Genehmigung des Parallelstudiums;
5. gestrichen
6. für grundständige Studiengänge ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis ist grundsätzlich zu führen durch das Teilnahmezertifikat des unter der Internetadresse www.was-studiere-ich.de abrufbaren Orientierungstests; äquivalente Verfahren werden anerkannt; für lehramtsbezogene Studiengänge ist der Nachweis durch das unterschriebene Teilnahmezertifikat des unter der Internetadresse www.bw-cct.de abrufbaren Lehrerorientierungstests zu führen; studiengangsspezifische Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlentscheidungen können abweichend davon den Nachweis eines bestimmten Orientierungstests vorgeben.

²Zusätzlich müssen für die Einschreibung im Campusmanagement-System der Universität vorliegen:

1. die elektronische Meldung über den Versichertenstatus durch eine gesetzliche Krankenkasse (M10 Meldung),
2. der Nachweis der Zahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.

(3) Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist, kann die Universität Mannheim die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(4) ¹Ist dem Bewerber die Stellung des Antrags auf Immatrikulation innerhalb der festgesetzten Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann ihm auf Antrag eine Nachfrist eingeräumt werden. ²Dieser Antrag ist in dem von der Universität vorgegebenen Format elektronisch bei dem zuständigen Studienbüro der Universität Mannheim zu stellen; er soll innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist gestellt werden.

(5) Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studierenden nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Antragstellung auf begründeten Antrag zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 13 Unterlagen und Vollzug

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Erfassung und Verarbeitung der für die Immatrikulation erforderlichen Daten im Campusmanagement-System und Bereitstellung der Immatrikulationsbescheinigungen zum Abruf im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems.

(2) Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität Mannheim das persönliche Erscheinen im zuständigen Studienbüro verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich scheint.

(3) Die Immatrikulation erfolgt regelmäßig mit Wirkung zum Semesterbeginn, bei späterer Immatrikulation am Tag, an dem alle Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt sind.

(4) ¹Der Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist fehlende Unterlagen und Nachweise einreicht (Vorbehaltimmatrikulation). ²Werden diese nicht fristgemäß eingereicht, wird der Antrag auf Immatrikulation endgültig abgelehnt und es erfolgt die Exmatrikulation.

§ 14 Studierendenausweis; Bescheinigungen

(1) ¹Studierende erhalten einen Studierendenausweis. ²Dieser wird als Chipkarte (ecUM) in elektronisch lesbarer Form leihweise ausgegeben. ³Er trägt ein Foto des Inhabers, seinen Namen und Vornamen sowie die Matrikelnummer und nennt die laufende Ausweisnummer, den Gültigkeitszeitraum sowie die Fakultät, welcher der Studierende angehört. ⁴Er ist jeweils für ein Semester gültig.

(2) Studierende erhalten zudem die erforderliche Anzahl von Studienbescheinigungen und weitere, in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege, die ihn als Studierenden der Universität Mannheim ausweisen.

(3) Nach Beendigung des Studiums sowie in weiteren begründeten Fällen, insbesondere bei Missbrauch des Studierendenausweises, ist dieser auf Verlangen zurückzugeben.

§ 15 Zulassungsfreie Studiengänge

(1) ¹In zulassungsfreien Studiengängen kann die Immatrikulation von einer frist- und formgerechten Bewerbung abhängig gemacht werden (Bewerbungspflicht). ²Liegt eine Bewerbungspflicht vor, gibt die Universität Mannheim dies in geeigneter Weise auf ihren Internetseiten bekannt.

(2) ¹Bei bestehender Bewerbungspflicht muss die Bewerbung für das Herbst-/Wintersemester bis spätestens 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität Mannheim eingegangen sein. ²Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen von Promotions-, Aufbau- und Masterstudiengängen können von Satz 1 abweichende Ausschlussfristen vorsehen. ³Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Tages.

(3) § 6 Absatz 2 und § 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Voraussetzungen können nur im Rahmen der Ausschlussfrist nachgereicht werden. ²Erfolgt keine hinreichende Nachreichung, ist die Immatrikulation abzulehnen.

(5) Soweit bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Immatrikulationshindernisse festgestellt werden, ergeht ein Bescheid, in dem eine Frist zur Stellung des Antrags auf Immatrikulation gesetzt wird.

(6) § 34 HZVO bleibt unberührt.

§ 16 Parallelstudium

(1) ¹Die gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge (Parallelstudium) bedarf der Genehmigung. ²Ein entsprechender Antrag ist schriftlich im zuständigen Studienbüro zu stellen. ³Die Genehmigung wird erteilt, soweit die im Landeshochschulgesetz für ein Parallelstudium vorgesehenen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

(2) Die Genehmigung muss vor der Stellung eines Antrags auf Immatrikulation beantragt werden.

§ 17 Studienplatztausch

(1) ¹Die Universität Mannheim kann einem beantragten Studienplatztausch sowohl im ersten, als auch in einem höheren Fachsemester zustimmen. ²Die Zustimmung der Universität setzt voraus:

1. das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Hochschulen,
2. eine Immatrikulation im selben Studiengang sowie im identischen Fachsemester,
3. der betroffene Studiengang muss an allen beteiligten Hochschulen zulassungsbeschränkt sein;
4. einen vergleichbaren Ausbildungsstand der Tauschpartner,
5. dass kein Verlust des Prüfungsanspruchs und kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im betreffenden Studiengang besteht.

(2) Ein Studienplatztausch ist nur vor einem Semester, spätestens jedoch bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche an der Universität Mannheim, möglich.

4. Abschnitt: Rückmeldung

§ 18 Rückmeldung

(1) ¹Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. ²Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studierendenwerkbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags zur Verfassten Studierendenschaft und, sofern gesetzlich oder durch

Bescheid festgesetzt, einer Studiengebühr. ³Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität Mannheim.

(2) Die Rückmeldung ist für das Frühjahrs-/Sommersemester vom 15. Oktober bis zum 1. Dezember eines Jahres und für das Herbst-/Wintersemester vom 1. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres jeweils für das Folgesemester vorzunehmen.

(3) ¹Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig; das Nähere regelt die Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim. ²Die Rückmeldung ist nicht mehr zulässig, sobald ein Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nach Exmatrikulation wegen unterbliebener Rückmeldung an einen anderen Studienbewerber vergeben wurde.

(4) Soweit die erforderlichen Zahlungen trotz Mahnung nicht rechtzeitig erfolgen oder ein anderer Exmatrikulationsgrund vorliegt, erfolgt die Exmatrikulation.

(5) Liegen Tatsachen vor, die das Vorhandensein eines Exmatrikulationsgrundes nahelegen, kann die Rückmeldung für das bevorstehende Semester bis zur Klärung der Sach- und Rechtsfragen bis zum Ablauf der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit gesperrt werden.

(6) ¹Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn

1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind,
2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind,
3. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 7 LHG bezahlt sind.

²Erfolgte zuvor aufgrund einer versäumten Rückmeldung eine Exmatrikulation von Amts wegen, gilt die Rückmeldung erst dann als vollzogen, wenn der Exmatrikulationsbescheid aufgehoben wurde. ³Bei erfolgreichem Vollzug wird der Datensatz der Studierendendatei fortgeschrieben.

(7) § 14 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

5. Abschnitt: Beurlaubung

§ 19 Beurlaubung

(1) ¹Über die Beurlaubung, die in der Regel zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das zuständige Studienbüro auf Antrag. ²Der Antrag ist elektronisch über das Campusmanagement-System der Universität Mannheim zu stellen. ³Antragsbegründende Nachweise sind mit Antragsstellung als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat über das Campusmanagement-System der Universität Mannheim zu übermitteln. ⁴Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studierenden nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Antragstellung auf begründeten Antrag zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen. ⁵Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes einzureichen.

(2) ¹Der Antrag ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt eines wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. ²Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel nur dann, wenn ein wichtiger Grund zeitlich mindestens 50 Prozent der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfasst. ³Eine nachträgliche Beurlaubung soll nicht erfolgen, wenn der Studierende im betreffenden Semester eine Studien- oder Prüfungsleistung abgelegt hat; erfolgt doch eine Beurlaubung, bleiben bereits abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen wirksam. ⁴Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. ⁵Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.

(3) ¹Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. ²Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus sind ein neuer Antrag und auf Verlangen ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.

(4) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester, Doktoranden, Teilnehmern an Eignungsfeststellungsverfahren für eine Promotion und Zeitstudierenden ist nur zulässig, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde, insbesondere in den Fällen des § 61 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen. ²Mit Ausnahme der Zweittermine zu Prüfungen des vorhergehenden Fachsemesters dürfen Prüfungen in einem beurlaubten Semester nicht angemeldet, angetreten oder abgegeben werden. ³§ 61 Absatz 3 LHG bleibt unberührt. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht des Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben; erfolgt die Beurlaubung erst nach Beginn des betroffenen Semesters, ruht das Recht ab dem Zeitpunkt ihrer Bewilligung. ⁵Im Übrigen nehmen beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Universität Mannheim teil.

(6) Wird ein Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, wird der darüber ergehende Bescheid im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems zum Abruf bereitgestellt; ist eine Bereitstellung zum Abruf nicht möglich, kann die Universität den Bescheid auf einem anderen Weg übermitteln.

6. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 20 Exmatrikulation

(1) ¹Der Antrag ist elektronisch über das Campusmanagement-System der Universität Mannheim zu stellen. ²Bei persönlichem Erscheinen kann seitens der Universität Mannheim auf die Nutzung des Campusmanagement-Systems verzichtet werden. ³Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studierenden nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Antragstellung auf begründeten Antrag zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) ¹Der Antrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht zulässig. ³Dies gilt für die Exmatrikulation von Amts wegen entsprechend.

§ 21 Vollzug der Exmatrikulation

(1) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchung im Campusmanagementsystem der Universität Mannheim. ²Nach vollzogener Exmatrikulation wird die Exmatrikulationsbescheinigung grundsätzlich im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems zum Abruf bereitgestellt; ist eine Bereitstellung zum Abruf nicht möglich, kann die Universität die Exmatrikulationsbescheinigung auf einem anderen Weg übermitteln. ³Soweit ein Exmatrikulationsbescheid ergeht, wird dieser ebenfalls zum Abruf im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems zum Abruf bereitgestellt; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Universität Mannheim kann die Bereitstellung der Exmatrikulationsbescheinigung davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Einrichtungen sowie des Studierendenwerkes vorgelegt werden.

(3) Der Studierende hat für eine Mitteilung über die Beendigung des Studierendenstatus an die weiteren betroffenen Institutionen Sorge zu tragen.

(4) ¹Wird die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen, sind der Studierendenausweis und sämtliche Bescheinigungen des betroffenen Semesters auf Verlangen jeweils im Original zurückzugeben; Bescheinigungen des betroffenen Semesters, die als elektronische Dokumente zur Verfügung gestellt wurden, sind unaufgefordert zu löschen. ²Es obliegt dem Studierenden, Institutionen, bei welchen bereits Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis zu setzen.

(5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierender an der Universität Mannheim.

(6) Setzt eine Exmatrikulation eine vorherige Mahnung oder Androhung der Exmatrikulation voraus, werden diese Dokumente grundsätzlich im Benutzungskonto des Campusmanagement-Systems zum Abruf bereitgestellt; ist eine Bereitstellung zum Abruf nicht möglich, kann die Universität die Dokumente auf einem anderen Weg übermitteln.

§ 22 Studierende in Prüfungsverfahren

(1) ¹Für das Ablegen von Prüfungen müssen Studierende an der Universität Mannheim eingeschrieben sein; Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt. ²Studierende, die sich bei Wirksamkeit ihrer Exmatrikulation noch in Prüfungsverhältnissen befinden, sollen diese Prüfungsverfahren in den ihrem letzten Fachsemester zuzurechnenden Prüfungsterminen fortführen.

(2) ¹Studierende können im Zusammenhang mit ihrer Exmatrikulation einen Antrag auf Entlassung aus laufenden Prüfungsverhältnissen stellen, es sei denn, die Exmatrikulation beruht auf einem Prüfungsanspruchsverlust; für die Antragstellung gelten die Formvorgaben des § 20 Absatz 1 entsprechend. ²Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dieser nicht missbräuchlich gestellt wurde; missbräuchlich gestellt ist ein Antrag insbesondere dann, wenn damit ein unabwendbar bevorstehender Verlust des Prüfungsanspruchs in einer die Chancengleichheit verletzenden Weise in dem Studiengang umgangen werden soll. ³Über die Entlassung auslaufenden Prüfungsverhältnissen entscheidet das zuständige Studienbüro im Einvernehmen mit dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.

7. Abschnitt: Besondere Personengruppen

§ 23 Doktoranden

(1) ¹Personen, die als Doktorand angenommen worden sind, werden auf Grundlage der Annahme bis zur Beendigung der Promotion immatrikuliert. ²Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktoranden, die an der Universität hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen; eine entsprechende Erklärung ist über das für den Promotionsbereich zuständige Dezernat der zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(2) ¹Nach der Annahme als Doktorand haben die Betroffenen unverzüglich folgende Unterlagen als elektronische Kopien in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg dem für den Promotionsbereich zuständigen Dezernat der zentralen Universitätsverwaltung zu übermitteln:

1. das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Einschreibungsformular,
2. der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
3. das Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses, einen Nachweis über die Annahme als Doktorand.

²Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten über Doktoranden vor, die zulässig verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Universität auf die Einreichung der in Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Unterlagen verzichtet werden.

(3) ¹Im Übrigen finden die §§ 1 bis 4, 6 Absatz 2 Satz 3, 13 bis 15, 17 bis 21 auf die Einschreibung von Doktoranden sinngemäße Anwendung; soweit darin Zuständigkeiten der Studienbüros vorgesehen sind, tritt an deren Stelle das für den Promotionsbereich zuständige Dezernat der zentralen Universitätsverwaltung. ²Vorschriften über die Zulassung und die Einschreibung in Promotionsstudiengängen bleiben unberührt.

(4) Wer von einer Fakultät der Universität Mannheim für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation zur Promotion zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

§ 24 Zeitstudium

(1) Studierende anderer Hochschulen, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Mannheim studieren wollen, können auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen den Hochschulen befristet für in der Regel zwei Semester eingeschrieben werden.

(2) ¹Bewerber für ein Zeitstudium nehmen nicht am Auswahlverfahren teil und werden nach einem gesonderten Verfahren zugelassen und immatrikuliert. ²Eine Immatrikulation erfolgt nur

nach entsprechender Zustimmung durch die betroffene Fakultät. ³Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben dabei unberührt.

(3) ¹Mit Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation des Zeitstudierenden. ²Die Rückmeldung zu dem Semester, das nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung beginnt, wird vom zuständigen Studienbüro gesperrt.

§ 25 Modulstudierende

¹Modulstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, die einzelne Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Mannheim ablegen. ²Modulstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Mannheim und erwerben keinen Hochschulabschluss.

§ 26 Gasthörerstudium, Schülerstudium

(1) ¹Personen, die über eine hinreichende Bildung verfügen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. ²Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Teilnahme nicht beeinträchtigt werden. ³Die Zulassung zum Gasthörerstudium ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllt sind oder Hinweise vorliegen, die den Eintritt einer Beeinträchtigung im Sinne des Satz 2 wahrscheinlich erscheinen lassen; unter den gleichen Voraussetzungen kann eine erteilte Zulassung widerrufen werden.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der veröffentlichten Fristen, in der Regel jeweils spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn, für das jeweilige Semester zu stellen. ²Auf Verlangen der Universität sind Nachweise über eine hinreichende Bildung vorzulegen.

(3) ¹Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig. ²Näheres regelt die Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der zugelassene Gasthörer erhält einen Hörerausweis, der ihn nach Zahlung der Gasthörrergebühr zur Teilnahme an den in der Zulassung genannten Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters berechtigt.

(5) ¹Besonders begabte Schüler im Sinne von § 64 Absatz 2 LHG werden wie Gasthörer zugelassen. ²Zur Zulassung ist neben dem Antrag eine Bestätigung der Schule vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgehen, sowie eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Universität Mannheim.

§ 27 Kontaktstudium

¹An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. ²Personen, die Kontaktstudienangebote der Universität Mannheim wahrnehmen, sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

§ 28 Vorübergehende Forschungsaufenthalte

¹Studierende anderer Hochschulen können für einen vorübergehenden Forschungsaufenthalt befristet immatrikuliert werden. ²Der Forschungsaufenthalt berechtigt nicht zum Erwerb von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Die Dauer des Forschungsaufenthalts soll einen Zeitraum von zwei Semestern in der Regel nicht überschreiten. ⁴Eine Immatrikulation gemäß Satz 1 kann nur erfolgen, wenn die Dauer des Forschungsaufenthalts mindestens einen Monat beträgt, das Einverständnis der Fakultät bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung vorliegt sowie der Studierende schriftlich bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass im Rahmen des Forschungsaufenthalts keine Leistungspunkte erworben werden können. ⁵Für einen Forschungsaufenthalt befristet immatrikulierte Studierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 29 Vorbereitende Studien

¹Teilnehmer an Maßnahmen, die der Vorbereitung auf das Studium oder der Feststellung der fachlichen Eignung dienen und mindestens ein Studiensemester umfassen, werden auf Antrag immatrikuliert, soweit dies in den Regelungen der jeweiligen Maßnahme vorgesehen ist. ²Die Immatrikulation ist befristet und auf die Teilnahme an der Maßnahme beschränkt. ³Mit der Immatrikulation erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit der Nutzung der Einrichtungen der Universität. ⁴Teilnehmer an derartigen Maßnahmen nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Universität teil.

§ 30 Registrierung; Nachweise, Zuständigkeit

(1) ¹Die in §§ 25 bis 27 genannten Personengruppen werden nicht an der Universität Mannheim eingeschrieben; sie sind keine Mitglieder der Universität im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHG. ²Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Aufenthalts werden die Betroffenen von der Universität registriert. ³Im Rahmen der Registrierung werden die für die Durchführung des Aufenthalts erforderlichen Daten der Betroffenen unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet.

(2) ¹Die in § 24 bis 29 genannten Personengruppen haben die für die Zulassung, Immatrikulation oder Registrierung erforderlichen Nachweise in der von der Universität festgelegten Frist und Form beizubringen; § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ²Andernfalls wird der Antrag abgelehnt. ³Soweit die Zuständigkeit für die Immatrikulation oder Registrierung nicht bei den Studienbüros liegt, gibt die Universität die zuständige Stelle auf den universitätseigenen Internetseiten bekannt.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 25. April 2012, zuletzt geändert am 15. März 2018, außer Kraft.

(2) ¹Verfahren, die nach den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung begonnen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen wurden, werden nach den bisher anzuwendenden Regelungen zu Ende geführt. ²Insoweit wirkt die außer Kraft getretene Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 25. April 2012 fort.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 10. März 2020 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 4. November 2021 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2022/2023. Antragsverfahren auf Beurlaubung oder Exmatrikulation, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen wurden, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Art. 2 der 3. Änderungssatzung vom 15. November 2023 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Immatrikulationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen haben, werden nach den vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Art. 2 der 4. Änderungssatzung vom 24. April 2024 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 findet erstmals Anwendung auf das Herbst-/Wintersemester 2024/2025.

Art. 2 der 5. Änderungssatzung vom 14. Mai 2025 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Anlage 1: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung eine der nachstehend aufgeführten Bedingungen nachweisen kann:

1. Deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch erworben wurde und der im Wesentlichen Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag;
2. deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch erworben wurde und dem im Wesentlichen Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache zugrunde lag;
3. Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen;
4. Goethe-Zertifikat C2;
5. bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde;
6. „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde;
7. bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“;
8. Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die gemäß Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz über den „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen“ in der jeweils geltenden Fassung durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden;
9. Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) C1 oder besser.